

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2023	1 – 6	SB-6025

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(APO)**

vom 12. Mai 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1, Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit
- § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „S.“ wird durchgehend durch das Wort „Satz“ ersetzt.

2. Das Wort „Ziff.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

3. Die Einleitungsformel (Einleitungssatz) erhält folgende neue Fassung:

„Auf Grund Art. 9 Satz 1, Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

4. In die Inhaltsübersicht wird nach § 11 folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 11a Übergangsregelungen für die Notenbekanntgabe im Sommersemester 2023“

5. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen gem. § 24 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 4 RaPO regelmäßig der/dem jeweiligen Beauftragten für das praktische Studiensemester übertragen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 RaPO).“

6. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Wörter „Art. 56 BayHSchG“ werden ersetzt durch „Art. 77 BayHIG“.

- b) Die Wörter „Art. 54 Satz 1 BayHSchG“ werden ersetzt durch „Art. 76 Abs. 3 BayHIG“.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THNVorlZS) vom 26. Januar 2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen.“

8. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für jeden Studiengang erstellen die Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.“

9. In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Dies gilt auch für sämtliche Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächer der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften oder des Language-Centers.“

- b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch die Studierende oder den Studierenden im Studierendenportal einsehbar.“

10. Zwischen § 11 und § 12 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11a

Übergangsregelungen für die Notenbekanntgabe im Sommersemester 2023

In Abweichung von § 11 Abs. 3 dieser Satzung werden im Sommersemester 2023 drei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch die zuständige Prüfungskommission werden die erzielten Prüfungsnoten bzw. Prädikate in den Modul- oder Modulteilprüfungen durch elektronische Bekanntgabe im Studierendenportal der Hochschule bekannt gegeben.“

11. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 63 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5 S. 2 RaPO“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 5 Satz 2 RaPO“ ersetzt.

12. In § 15 werden nach „Abs. 8“ die beiden folgenden neuen Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) ¹Studierende können jederzeit gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Auskunft über die in schriftlichen Prüfungsarbeiten erhobenen personenbezogenen Daten beim Datenschutzbeauftragten der Hochschule beantragen. ²Eine Kopie von schriftlichen Prüfungsarbeiten kann in Abweichung von Art. 15 Abs. 3 DSGVO nur unter der Voraussetzung des persönlichen Erscheinens im Einsichtnahmetermin herausgegeben werden. ³Diese Beschränkung des Rechts auf Kopie der personenbezogenen Daten dient der Wahrung der berechtigten Interessen der Klausur-Erstellerinnen und Klausur-Ersteller, für deren Interessenwahrung die Hochschule als Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin eine Fürsorgepflicht innehat. ⁴Das zuständige Fakultätssekretariat fertigt die entsprechende Kopie nach dem Einsichtnahmetermin kostenlos an. ⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann unter Darlegung der Gründe für die Säumnis Antrag auf Anberaumung eines nachträglichen Einsichtnahmetermins beim Fakul-

tätssekretariat stellen. ⁶Bei festgestellter unverschuldeter Säumnis durch die jeweils zuständige Prüfungskommission teilt das jeweilige Fakultätssekretariat der oder dem Studierenden Ort und Termin der nachträglichen Einsichtnahme mit.

(10) Wird das Recht auf Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO nach Abs. 9 nicht oder nur eingeschränkt erteilt,

1. sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen,
2. ist die betroffene Person unter Darlegung der Gründe zu unterrichten und
3. ist auf Verlangen der betroffenen Person uneingeschränkte Auskunft der Aufsichtsbehörde zu erteilen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 werden die Wörter „§ 6 Abs. 4 5 S. 1“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

14. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „BayHSchG“ durch das Wort „BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 56 Abs. 6 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 77 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

16. § 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Satzung tritt am 04. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 aufnehmen. ²Sie gilt ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor dem 04. April 2023 an der Hochschule aufgenommen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2023 in ihrem Studiengang unter Geltung der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg

Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg) nicht wegen endgültig nicht bestandener Bachelor- oder Masterprüfung exmatrikuliert wurden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 04. April 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2023.

Nürnberg, den 12. Mai 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 15, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.